

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 2 vom 04. Februar 2020

Ordnung zur Verleihung des „Julius-Weisbach-Preises“ an der TU Bergakademie Freiberg

**Ordnung
zur Verleihung des „Julius-Weisbach-
Preises“ an der TU Bergakademie Freiberg**

Inhaltsübersicht

§ 1	Stiftung des Preises
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Auszeichnungskriterien
§ 4	Vorschlagsrecht und Antragsverfahren
§ 5	Auszeichnung
§ 6	Medaille und Urkunde
§ 7	Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Personen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

**§ 1
Stiftung des Preises**

(1) In dem Bestreben, die universitäre Lehre als wesentlichen Bestandteil des Bildungsauftrages der Universität hervorzuheben und zu fördern, hat der Senat der TU Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Rektorat und dem Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg am 22.01.2019 beschlossen, den

„Julius-Weisbach-Preis“

zu stiften. Es sollen damit beispielhafte Leistungen von Hochschullehrern, Hochschuldozenten, akademischen Assistenten, Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeitern anerkannt werden. Damit wird gleichzeitig Julius Weisbach geehrt, der als Professor für Angewandte Mathematik, Bergmaschinenlehre und Allgemeine Markscheidkunde von 1836 bis 1871 an der Bergakademie Freiberg gewirkt hat, und der durch ausgezeichnete Vorlesungen, Übungen und Praktika, durch die Erarbeitung hervorragender Lehrmaterialien auf der Grundlage wegweisender Forschungsergebnisse sowie durch die Vorbildwirkung seiner Persönlichkeit selbst ein beispielgebender Hochschullehrer war.

(2) Es wird in jedem Akademischen Jahr maximal je Fakultät ein „Julius-Weisbach-Preis“ vergeben.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der „Julius-Weisbach-Preis“ wird an Einzelpersonen verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen in der akademischen Lehre an der TU Bergakademie Freiberg auszeichnen.

(2) In der Regel wird der „Julius-Weisbach-Preis“ für hervorragende Leistungen bei der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der wissenschaftlichen Lehre vergeben. Der selbständigen und eigenverantwortlichen Lehre stehen hervorragende Leistungen bei der Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen und bei der Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden unter Verantwortung eines Professors gleich.

§ 3 Auszeichnungskriterien

Zur Beurteilung sind die sowohl von den Studierenden als auch von den Fachkollegen gewürdigten Leistungen in der Lehre zugrunde zu legen.

Für die Beurteilung der Auszeichnungswürdigkeit können im Einzelnen herangezogen werden:

- der wissenschaftliche Anspruch der Lehre,
- die Ergebnisse der Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehrveranstaltungen,
- die methodischen Aspekte der Lehre einschließlich ihrer didaktischen Darstellung,
- das Verhältnis zwischen Lehrendem und Studierenden (Dialogbereitschaft, Ausstrahlungsfähigkeit, Vorbildwirkung u. a.),
- der Lernerfolg der Studierenden,
- die Qualität von Lehrmaterialien.

§ 4 Vorschlagsrecht und Antragsverfahren

(1) Für die Verleihung des „Julius-Weisbach-Preises“ sind vorschlagsberechtigt:

- die Studienkommissionen der Fakultäten,
- die studentischen Fachschaftsräte,
- andere Mitglieder der TU Bergakademie Freiberg.

(2) Vorschläge sind dem Prorektor für Bildung durch Antrag zu unterbreiten. Zur Einreichung von Anträgen wird jeweils rechtzeitig hochschulöffentlich aufgefordert.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

1. eine fundierte Begründung des Auszeichnungsvorschlages durch den Einreicher,
2. eine Stellungnahme des für die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Person aufsichts- und weisungsberechtigten Dekans,
3. eine Stellungnahme des studentischen Fachschaftsrates derjenigen Fakultät, der der Vorgeschlagene angehört oder der Fakultät, in deren Studiengängen der Vorgeschlagene überwiegend lehrt.

(3) Durch den Prorektor für Bildung wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V. ein Auszeichnungsvorschlag erarbeitet, der nach Beratung in der Rektorkommission Bildung dem Senat der TU Bergakademie Freiberg und dem Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V. zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 5 Auszeichnung

(1) Die Auszeichnung wird durch den Rektor der TU Bergakademie Freiberg und den Vorsitzenden des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V. am Tag der Lehre vorgenommen.

(2) Die Auszeichnung ist mit einer materiellen Anerkennung in Form eines Geldbetrages verbunden. Die Höhe dieses Geldbetrages wird vom Rektorskollegium und dem Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V. jeweils im Einzelfall festgesetzt. Der Senat ist über die Höhe des Geldbetrages zu informieren.

§ 6 Medaille und Urkunde

Der „Julius-Weisbach-Preis“ wird dem Preisträger mit einer Medaille und einer Urkunde, Format A 4, gefalzt, übergeben.

Die Medaille besitzt einen Durchmesser von 45 mm und ist aus Feinsilber geprägt. Die Vorderseite zeigt das Porträt von Julius Weisbach mit folgendem Text: „Julius Ludwig Weisbach 1806 – 1871“.

Die Rückseite enthält im Schriftkranz Schlägel und Eisen, Hüttenbesteck und den Text: „Technische Universität Bergakademie Freiberg“. Die Medailenmitte enthält den Text: „In Anerkennung hervorragender Leistungen in der universitären Lehre“.

Auf Seite 1 der Urkunde befindet sich das Signet der TU Bergakademie Freiberg und die vertikale Aufschrift „TU Bergakademie Freiberg“.

Auf Seite 2 der Urkunde befindet sich ein Bildnis von Julius Ludwig Weisbach mit der Unterschrift

**JULIUS LUDWIG WEISBACH
(1806 – 1871)
Professor für Angewandte Mathematik,
Bergmaschinenlehre und Allgemeine Markscheidekunde
an der Bergakademie Freiberg**

Der Text auf Seite 3 der Urkunde lautet:

URKUNDE

Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg
und der Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie
Freiberg e. V.

verleihen

Herrn/Frau

den

„Julius-Weisbach-Preis“

in Anerkennung hervorragender
Leistungen in der universitären
Lehre

Freiberg, ...

Freiberg, ...

Rektor der
TU Bergakademie Freiberg

Vorsitzender des Vereins der Freunde
und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e. V.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Verleihung des „Julius-Weisbach-Preises“ an der TU Bergakademie Freiberg vom 25. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 28. Januar 2019) außer Kraft.

Freiberg, den 31. Januar 2020

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg